

RS OGH 1996/3/26 1Ob641/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1996

Norm

ZPO §583 Abs2 Z1

Rechtssatz

§ 583 Abs 2 Z 1 ZPO betrifft ausschließlich die im Schiedsvertrag selbst von den Parteien individuell bestellten, also die sogenannten vertragsernannten - und nicht die vor Beginn des Streits nominierten, sogenannten nachernannten - Schiedsrichter, bei denen das Gesetz davon ausgeht, daß für die Vertragspartner das Vorhandensein bestimmter Schiedsrichterpersönlichkeiten und die Einigung auf sie ausschlaggebend für den gesamten Schiedsvertrag war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 641/95

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 1 Ob 641/95

Veröff: SZ 69/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102374

Dokumentnummer

JJR_19960326_OGH0002_0010OB00641_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at